



## **Statuten**

### **des Niederösterreichischen Landeszuchtverbandes für Schafe und Ziegen**

#### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Niederösterreichischer Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen und hat seinen Sitz in 3100 St.Pölten.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

#### **2. Zweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne seiner Mitglieder, sowie die Betreuung der Zuchtarbeit.  
Der Verein ist eine zugelassene Ohrmarkenvergabestelle gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt die geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO.

#### **3. Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1. Vertretung und Unterstützung der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen Fragen betreffend die Schaf- und Ziegenhaltung. Mitarbeit an regionalen und nationalen Projekten zu branchenrelevanten Themen. Erstellung von fachlichen Stellungnahmen und Vorschlägen für Bezug habende Gesetzesänderungen und Anordnungen.
- 3.2. Betreuung und fachliche Beratung von Schaf- und Ziegenhaltern in Form von Einzel- oder Gruppenberatungen.
- 3.3. Die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Fachexkursionen und Vereinszusammenkünften.
- 3.4. Redaktion und Herausgabe von aktuellen Informationen durch digitale sowie Druckmedien.
- 3.5. Unterstützung betroffener Schaf- und Ziegenbetriebe sowie der zuständigen Organisationen bei der Bekämpfung von wirtschaftlich relevanten Krankheiten und Tierseuchen.
- 3.6. Die Betreuung der Zuchtarbeit durch die Erstellung von Zuchtprogrammen, Führung des Herdbuches, Durchführung von Leistungsprüfungen und Herdbuchaufnahmen und Abwicklung von Absatzveranstaltungen.



- 3.7. Marktanalyse zur Förderung und langfristigen Sicherung des Absatzes von Zuchttiere, Schlachttieren, Fleisch- und Fleischverarbeitungsprodukten, Milch und Milchverarbeitungsprodukten sowie Nebenprodukten.

#### **4. Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes**

- 4.1. Der Zuchtverband ist berechtigt, Züchtern, die die Regeln der züchterischen Grundbestimmungen sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten als Züchter nicht nachkommen, von der Teilnahme an genehmigten Zuchtprogrammen des Verbandes auszuschließen.
- 4.2. Der Zuchtverband ist unter Beachtung der züchterischen Grundbestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden, anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, ÖBSZ, ZuchtData, etc.) im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten bzw. diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden
- 4.3. Der Zuchtverband ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
- 4.4. Der Zuchtverband ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierten Leistungsprüfungsdaten an die beauftragte Stelle zeitnah weitergeleitet werden;
- 4.5. Der Zuchtverband ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten an Dritte nur weiterzugeben soweit es zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- 4.6. Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitfälle gemäß Punkt 14 der Statuten zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- 4.7. Der Zuchtverband ist verpflichtet, die Rechte der Mitglieder und Vertragspartner zu beachten und die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren;
- 4.8. Der Zuchtverband ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- 4.9. Der Zuchtverband ist verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit die Rechte Dritter nicht verletzt werden;
- 4.10. Der Zuchtverband ist verpflichtet, die Züchter, die mit ihren Zuchttieren an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in den Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.



## **5. Aufbringung der Mittel**

- 5.1. Die zur Durchführung der Vereinstätigkeiten benötigten materiellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Beihilfen, freiwillige Spenden, Einnahme aus dem Verkauf diverser Artikel und eingehobene Gebühren und Entgelte, die vom Vorstand festgelegt werden, beschafft.
- 5.2. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinne hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **6. Arten der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszweckes unterstützen oder sich mit der Zuchtarbeit oder Haltung von Schafen beziehungsweise Ziegen befassen.
- 6.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt werden.

## **7. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Aufnahme als Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist schriftlich vor dem Vorstand zu beantragen, wobei im Rahmen der Beitrittserklärung die Statuten des Vereins anerkannt werden.
- 7.2. Jeder Kandidat, der im räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins eintragungsfähige, das heißt zuchtaugliche, Tiere hält und zur Mitwirkung an eingetragener züchterischer Arbeit im Sinne des jeweiligen Zuchtprogrammes der Rasse bereit und in der Lage ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft.
- 7.3. Über die Aufnahme anderer Kandidaten, auf welche Punkt 7.2. nicht zutrifft, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7.4. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben.
- 7.5. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.



## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Vorteile des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien, zu beanspruchen.
- 8.2. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme besitzt.
- 8.3. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer züchterischen Bestrebungen durch den Verein.
- 8.4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8.6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 8.8. Die Mitglieder und gleichzeitig eingetragenen Zuchtbetriebe sind verpflichtet die notwendigen Aufzeichnungen zu führen sowie dem Verein zu übermitteln und bei den vorgeschriebenen Leistungsprüfungen entsprechend mitzuwirken.
- 8.9. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **9. Rechte der Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm teilnehmen**

Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm des Nö. Landeszuchtverbandes für Schafe und Ziegen teilnehmen, haben ein Recht auf:

- 9.1. Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind;
- 9.2. Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht;
- 9.3. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind;
- 9.4. Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit;



- 9.5. Im Rahmen des Zuchtprogrammes freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere;
- 9.6. Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren;
- 9.7. Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogrammes den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden;
- 9.8. Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind;
- 9.9. Einsichtnahme der Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

## **10. Pflichten der Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm teilnehmen**

Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm des Nö. Landezuchtverbandes für Schafe und Ziegen teilnehmen, haben die Pflicht:

- 10.1. die Bestimmungen der Statuten inkl. züchterischer Grundbestimmungen sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was gegen den Zweck der Statuten verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt;
- 10.2. den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren;
- 10.3. vom Zuchtverband zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen;
- 10.4. bei allen Zuchttieren in ihrem Tierbestand die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen;
- 10.5. dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung, Ablammung bzw. Abkitzung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt;
- 10.6. dem Zuchtverband alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind.
- 10.7. den Eigentumswechsel von Tieren dem Zuchtverband anzuzeigen;
- 10.8. Missbildungen oder Abnormitäten bei Lämmern bzw. Kitzen zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden;





- 10.9. vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden;
- 10.10. die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen;
- 10.11. alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Tiere ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen;
- 10.12. alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **11. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 11.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 11.2. Der Austritt kann nur zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Verein schriftlich bis spätestens 30.11. bekanntgegeben werden.
- 11.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung ist nicht erforderlich. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 11.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.
- 11.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 11.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit haben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.
- 11.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung offen.
- 11.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.



- 11.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 7.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **12. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

## **13. Generalversammlung**

- 13.1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt.
- 13.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.
- 13.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und die Landwirtschaftskammer Niederösterreich mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 13.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 13.5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 13.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung ist bei natürlichen Personen durch Familienangehörige oder mit schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anderes ordentliches Mitglied, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter und bei Gutsbetrieben durch den Verwalter oder dessen Stellvertreter möglich. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 13.7. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 13.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 13.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.



- 13.10. Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Mitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer via Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- 13.11. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Obmann und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen. Darüber hinaus sind diese Beschlüsse den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 13.12. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
  - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung sowie auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
  - Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge nach dem Vorschlag des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern über den Vorschlag des Vorstandes

## **14. Vorstand**

- 14.1. Der Vorstand ist das Leitorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus dem Obmann, dessen zwei Stellvertretern und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 14.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 14.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation





- erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 14.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 14.5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 14.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 14.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 14.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 14.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 14.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer via Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.
- 14.11. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung der Jahresvoranschläge sowie des Rechnungsabschlusses
  - Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins
  - Festlegung der Absatzveranstaltungen und Schauen
  - Abfassung der Richtlinien für die züchterische Arbeit des Vereins
  - Ausarbeitung und Bestellung der Geschäftsführung
- 14.12. Die Zeichnung des Vereins erfolgt durch die Stampiglie des Vereins und durch die Unterschrift des Obmannes in Form einer Einzelvertretung.
- 14.13. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Taggelder und Reisespesen nach Richtlinien der Landwirtschaftskammer Niederösterreich; diese werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.



## **15. Rechnungsprüfer**

- 15.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.
- 15.2. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.4. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen für die Bestellung, Abwahl sowie den Rücktritt der Organe sinngemäß.

## **16. Schlichtungseinrichtung**

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- 16.2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungseinrichtung wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst, beziehungsweise der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich an der Auslosung zu beteiligen.
- 16.3. Die Schlichtungseinrichtung versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsrelevant vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- 16.4. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungseinrichtung kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten



hat. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern gültig.

- 16.5. Sofern das Verfahren von der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

## **17. Obmann**

- 17.1. Der Obmann vertritt den Verband nach außen und führt bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- 17.2. Der Obmann wird von der Generalversammlung für fünf Jahre bestellt und ist unbeschränkt wieder wählbar. Der Obmann hat zwei Stellvertreter.
- 17.3. Zu den besonderen Aufgaben des Obmannes zählen
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - Die Oberaufsicht über das Vermögen und die Verwaltung des Vereins.
  - Die Einberufung der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
  - Intensive Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.
  - Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu geben; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 17.4. Bei Verhinderung des Obmannes tritt einer der beiden Obmann-Stellvertreter in die gleichen Rechte und Pflichten.
- 17.5. Die Aufwandsentschädigung ist in der Geschäftsordnung näher geregelt.

## **18. Geschäftsführer**

- 18.1. Der Geschäftsführer führt unter der Leitung des Obmannes die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes durch.
- 18.2. Der Geschäftsführer verfasst Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und besorgt den Schriftverkehr sowie die laufenden Geschäfte.
- 18.3. Der Geschäftsführer besitzt eine rechtsgeschäftliche Vollmacht.

## **19. Auflösung des Vereins**

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von drei



Vierteln beschlossen werden. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ist ebenso verpflichtet die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

- 19.2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und wem das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

**Niederösterreichischer Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen**  
**Stand, 07.09.2024**